



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 07.03.2013		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 4/330/2013		
Nr. 7 der TO				
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 20.02.2013		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	07.03.2013		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Reduzierung der Osterfeuer

hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.02.2013 und Antrag der SPD-Fraktion vom 22.02.2013

I. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt in einer der nächsten Sitzungen Möglichkeiten zur Reduzierung der Osterfeuer ab 2014 aufzuzeigen. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Lüdinghausen vom 11.12.2009 unverändert in Kraft.

II. Rechtsgrundlage:

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Immissionsschutzgesetz

III. Sachverhalt:

Auf die als Anlage beigefügten Anträge der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 19.02.2013 sowie der SPD-Fraktion vom 22.02.2013 wird voll inhaltlich verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ablehnung des SPD-Fraktionsantrages vom 06.06.2011 in der Sitzung des BVBU am 12.07.2011 hingewiesen (Vorlagen-Nr. FB 4/260/2011).

Osterfeuer

In der Stadt Lüdinghausen wurde in den vergangenen Jahren folgende Anzahl von Osterfeuern beim Ordnungsamt gemeldet:

2007	132
2008	103
2009	95
2010	118
2011	125
2012	132

Die Hauptveranstaltungen finden in Lüdinghausen auf der Pferdewiese und der Südwiese statt, wobei zum einen die Messdiener St. Felizitas und zum anderen der Heimatverein Lüdinghausen als

Veranstalter auftreten. In Seppenrade wird eine zentrale Veranstaltung des Heimatvereins Seppenrade im Bereich des Liebeshügels durchgeführt. Die übrigen Osterfeuer verteilen sich auf die Außenbezirke (Bauernschaften).

Die Möglichkeit einer Reglementierung von Osterfeuern besteht durch den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Abbrennen von Brauchumsfeuern in der Stadt Lüdinghausen. Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen unter denen Brauchumsfeuer zum Schutz vor von diesen ausgehenden Gefährdungen und/oder Immissionsbelastungen abgebrannt werden dürfen. Eine entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung wurde bisher nicht durch den Rat der Stadt Lüdinghausen verabschiedet.

Zur weiteren Erläuterung sei erwähnt, dass Brauchumsfeuer, wie z. B. Osterfeuer, nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel haben, sondern der Brauchumpflege dienen sollen. Das OVG Münster sieht ein starkes Indiz für ein Brauchumsfeuer darin, dass das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen und Vereinen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für Jedermann zugänglich ist. Zum einen stelle das Gemeinschaftserlebnis den besonderen Sinnbezug des Osterfeuers her oder fördere ihn zumindest, zum anderen dränge sich in diesen Fällen nicht die ansonsten nahe liegende Sorge auf, dass lediglich Pflanzenabfälle unter dem Vorwand eines Osterfeuers illegal beseitigt werden sollen.

Aufgrund der Kürze der Zeit zum diesjährigen Osterfest schlägt die Verwaltung vor, dass in einer der nächsten Sitzungen des BVBU Möglichkeiten zur Reduzierung der Osterfeuer ab 2014 aufgezeigt werden.

Schlagabraum

Im Rahmen der Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Lüdinghausen vom 11.12.2009 wird genehmigt, dass im Gebiet der Stadt Lüdinghausen Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen vom 15.10. eines jeden Jahres bis 15.03. des Folgejahres unter Beachtung von Auflagen verbrannt werden darf. Diese Allgemeinverfügung ist der Vorlage ebenfalls als Anlage beigelegt.

Als Abfall anfallender Schlagabraum ist nach den abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen vorrangig unter Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten zu verwerten. Möglichkeiten dazu bieten sich z. B. an durch die Eigenverwertung nach Schreddern des Materials sowie durch Anlieferung in einer zugelassenen Anlage. Soweit Schlagabraum durch Verbrennen beseitigt wird, handelt es sich um eine grundsätzliche nicht zulässige Abfallbehandlung außerhalb einer dafür vorgesehenen Anlage. Durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung kann die zuständige Behörde jedoch Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung von Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft, auch unter Berücksichtigung der Erschwernisse für die Grundstückseigentümer im Außenbereich, hat die Stadt Lüdinghausen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für eine zeitlich befristete Verbrennung zu erlassen. Die Verwaltung sieht keine Veranlassung, diese in der Vergangenheit bewährten Praxis zu verändern.

In der Stadt Lüdinghausen wurde in den vergangenen Jahren durchschnittlich 120 Verbrennungen jährlich von Schlagabraum beim Ordnungsamt gemeldet.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.02.2013
- Antrag der SPD-Fraktion vom 22.02.2013
- Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Lüdinghausen